

**Vereinsförderungsrichtlinie  
der Stadt Leipheim**  
in der Fassung der Änderung vom 12.07.2023

**Vorwort**

Die Stadt Leipheim betrachtet die örtlichen Vereine als wesentliche Träger des sportlichen, kulturellen und sozialen Lebens in der Stadt. Sie fördert daher im Rahmen der jeweils im Haushalt des lfd. Jahres bereitgestellten Mittel auf Antrag diese Einrichtungen durch Gewährung von Zuschüssen und Sachleistungen. Diese öffentlichen Förderungen sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich dieser Richtlinien fallen Zuwendungen an Vereine und Organisationen im sozialen und kirchlichen Bereich sowie die in der Anlage 1 Buchstabe A genannten Gruppierungen.

Grundsätzlich stehen die Förderungen als freiwillige Leistungen unter dem Vorbehalt einer Finanzierbarkeit durch den jeweiligen jährlichen Haushalt; sollte das Antragsvolumen im laufenden Jahr die bereitgestellten Haushaltsmittel übersteigen oder sollten Finanzengpässe im Haushaltsjahr auftreten, ist eine anteilige Kürzung der Förderbeträge bis auf 40 % nach diesen Richtlinien möglich.

**I. Allgemeine Voraussetzungen für die Zuschussgewährung**

Der Zuschuss wird auf Antrag für Maßnahmen des **vorhergehenden** Kalenderjahres gewährt, sofern der Antrag **fristgerecht bis jeweils zum 30.04. eines Jahres** bei der Stadt Leipheim eingegangen ist.

Zuschüsse können jeweils nur für einen Vereinszweck (Sport oder Kultur oder Jugend) gewährt werden.

Die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) wird im Sinn dieser Richtlinie dem Vereinszweck ‚Sport‘ zugeordnet.

Für die Beantragung ist der von der Stadt Leipheim erstellte Vordruck zu verwenden.

- a) Ein Zuschuss wird grundsätzlich nur dann gewährt, wenn der Verein
- ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient und
  - seinen Sitz in Leipheim hat.
- b) Ebenso ist es erforderlich, dass der Verein
- im Vereinsregister eingetragen ist oder zumindest einem eingetragenen Verein aufgrund seiner Vereinsstruktur gleichzustellen ist.
  - Für andere, in Anlage 1 aufgeführten Leipheimer Organisationen gelten die dort genannten Sonderregelungen.
- c) in der Vereinssatzung festgehalten ist, dass das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung der Stadt zufällt, soweit dessen Satzung nichts Anderes vorsieht.

- d) der Verein bei der Antragstellung mindestens 2 Jahre erfolgreich tätig ist.  
Ausnahmen können zugelassen werden, soweit ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht und die Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder sinnvoll ist.
- e) der Verein Eigentümer der zu bezuschussenden Anlagen/Gerätschaften ist und gleichzeitig mindestens ein Eigenanteil von 30 % von Seiten des Vereins als Eigenleistung erbracht wird.
- f) der Verein aktive Vereins- und Jugendarbeit betreibt.

## **II. Voraussetzungen für Zuschüsse bei Baumaßnahmen**

Bei baulichen Investitionen ist über die Voraussetzungen nach Ziff. I. hinaus Voraussetzung, dass

- a) eine Mitgliedschaft in einem übergeordneten (bayerischen) Verband besteht (z.B. BLSV, Bay. Sportschützenbund e.V., Allgäu -Schwäbischer Musikbund),
- b) die Gesamtfinanzierung und eine angemessene und auf Dauer angelegte Eigenfinanzierung des Vereins durch angemessene Mitgliedsbeiträge und anderweitige Aktivitäten trotz der entsprechenden Folgekosten für die Zukunft gesichert ist,
- c) der Verein ohne die kommunale Hilfe nicht in der Lage wäre, die für die Ausübung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen oder Investitionen zu finanzieren bzw. den laufenden Vereinsbetrieb sicherzustellen,
- d) die Baumaßnahme erst nach Zuschussbewilligung begonnen worden ist bzw. eine vorzeitige Baufreigabe unter Vorlage einer Kostenschätzung beantragt wurde,
- e) der Verein sich verpflichtet, die geförderten Anlagen/Gerätschaften bei Bedarf für Zwecke des Schulsports und der kommunalen Jugendarbeit mietfrei zur Verfügung zu stellen.

## **III. Zuschüsse für den laufenden Betrieb**

### **a) Vereinspauschalen und Übungsleiterzuwendungen**

Die Stadt gewährt allen örtlichen Sportvereinen sowie musiktreibenden Vereinen auf Antrag Vereinspauschalen bzw. Chorleiter- und Dirigentenzuschüsse für lizenzierte Ausbilder in der nachfolgend genannten Höhe:

- Je aktives Mitglied entsprechend der jährlichen Mitgliedermeldung an den Fachverband 1,00 €.
- Je Chorleiter und Dirigent 120,00 €.
- Je Übungsleiterlizenz 270,00 €.

## **b) Zuschüsse für die Jugendarbeit**

Die örtlichen Vereine erhalten für die Jugendarbeit für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahre (Stichtag: 31.12. des Zuschussjahres) einen Zuschuss von 6,00 €.

## **c) Pflegepauschalen für vereinseigene oder wie eigen genutzte Anlagen**

je Netto-Sport- oder Nutzfläche

- Rasenspielfelder 0,35 €/qm
- Tennisspielflächen 0,50 €/qm
- Probenräume, Vereinsräume 2,00 €/qm
- Schießanlagen 1,50 €/qm

## **d) Reparaturzuschüsse**

Reparaturen oder technische Wartungen von Geräten, die unmittelbar dem Vereinszweck dienen, (z.B. Sportgeräte, Musikinstrumente, Geräte für die Sportflächenpflege) werden wie folgt bezuschusst:

Je Reparatur oder Wartung 250,- bis 2.500,- € = 10%

Darüber hinaus ist ein begründeter Einzelantrag erforderlich.

## **e) Jubiläumsgaben**

Für Vereinsjubiläen der Vereine, die durch 25 teilbar sind, werden Jubiläumsgaben gegen Kostennachweis der Aufwendungen für aus diesem Anlass organisierten besonderen Jubiläumsveranstaltungen und Empfängen unter Berücksichtigung von Gründungsjahr, Vereinsgröße und herausragenden Aktivitäten (z.B. besonders aktive Jugendarbeit / überregionale Bedeutung) mit einem Betrag bis maximal 1.000,00 € gefördert.

## **f) Pächterlass**

Pacht- oder Erbbauzinszahlungen für von Vereinen bei der Stadt angemietete Flächen zur Ausübung des unmittelbaren ideellen Vereinszweckes können bis zu einem Mindestbetrag von 500,00 € auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Leistungsfähigkeit des Vereines durch die Pachtzahlungen überdurchschnittlich eingeschränkt würde oder die Zahlung aus Billigkeitsgesichtspunkten zu einer ungewollten Härte führen würde.

# **IV. Zuschüsse für Investitionen**

Die Stadt bezuschusst folgende, der unmittelbaren Vereinsarbeit zuzuordnende Investitionen im Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Haushaltsobergrenzen unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Maßnahme:

## **a) Bauliche Investitionen**

Baulichen Investitionen ab 2.500,00 € Gesamtaufwand werden grundsätzlich mit 10 % der zuwendungsfähigen Kosten (d.h. der vom Dachverband oder der Regierung von Schwaben anerkannten Zuschüsse) bezuschusst. Hierfür ist ein gesonderter Einzelantrag erforderlich. Sanierungen sind im Rahmen der o.g. Bestimmungen nur zuschussfähig, wenn der Kostenaufwand im Verhältnis zur Neuherstellung einen beträchtlichen Umfang annimmt.

## **b) Sonstige Investitionen**

Die Beschaffung von Geräten, die unmittelbar dem Vereinszweck dienen, (z.B. Sportgeräte, Musikinstrumente, Geräte für die Sportflächenpflege) und landschaftstypischen, vereinseinheitlichen Trachten (anerkannt nach Maßgaben der Trachtenkulturberatungsstelle der Regierung von Schwaben) wird wie folgt bezuschusst:

bei Investition je Gerät oder Tracht von 250,- bis 2.500,- € = 10%  
Darüber hinaus ist ein begründeter Einzelantrag erforderlich.

Andere Bekleidung jeglicher Art, Verbrauchsmaterialien und Beschaffungen, die nicht dem unmittelbaren Vereinszweck dienen, sind nicht zuschussfähig.

Für den Bau und die Sanierung bzw. die Ausstattung von kommerziell nutzbaren Anlagen, insbesondere vereinseigene Gaststätten, bewirtbare Vereinsräume, Zuschauertribünen und Kegelbahnen werden **keine** Zuwendungen gewährt.

Weitere, nicht förderfähige Gegenstände sind in Anlage 1 aufgelistet.

## **V. Nutzung städtischer Anlagen und Räumlichkeiten**

### **a) Nutzungsgebühren**

Für die Nutzung der städtischen Anlagen und Räumlichkeiten fallen Nutzungsgebühren an, die aus den Jahresunterhaltskosten ermittelt werden und in einen Stundensatz einfließen, der sich aus der „Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Anlagen und Räumlichkeiten, Anlage A - Bewirtschaftungskostenanteile“ ergibt.

Um einerseits die Leipheimer Vereine zu unterstützen, jedoch andererseits eine sparsame und wirtschaftliche Nutzung zu fördern und möglichst vielen Vereinsgruppen Belegzeiten in Hallen und Räumlichkeiten der Stadt Leipheim gewähren zu können, übernimmt die Stadt Leipheim die Unterhaltskosten für 90% des tatsächlich genutzten Stundenkontingents eines jeden nutzenden Vereins. Berechnungsgrundlage für die jährliche Zahlung sind die tatsächlichen Belegstunden des Vorjahres.

Die Verwaltung ermittelt die Gesamt-Nutzungsgebühr entsprechend der Anlage A der Entgeltordnung anhand der tatsächlichen Belegung im Vorjahr. Von diesem Betrag zahlt der Verein für das laufende Jahr 10 %, die übrigen 90% werden von der Stadt Leipheim getragen.

### **b) Anmietung fremder Sportstätten**

Die notwendige Anmietung fremder kostenpflichtiger Sportstätten wird mit 10% der entstandenen Kosten bezuschusst. Die Bezuschussung setzt voraus, dass eigene Kapazitäten des Vereines bzw. der Stadt auch zu anderen, zumutbaren Nutzungszeiten nicht zur Verfügung stehen. Sollte kein unabweisbarer Bedarf vorliegen, ist der Fremdkostenanteil allein durch den Verein zu tragen.

## **VI. Veranstaltungen**

Im Rahmen der Möglichkeiten und Kapazitäten der Stadt Leipheim kann den Vereinen Hilfestellung bei der Durchführung von im öffentlichen Interesse stehenden Veranstaltungen seitens der Stadtverwaltung gewährt werden. Bei Überlassung von Räumlichkeiten, Personal,

Geräten und Fahrzeugen erfolgt die Berechnung der angefallenen Kosten gemäß der jeweils gültigen Kostenverzeichnisse. Eine angemessene Eigenleistung durch den Verein auch bei der Vor- und Nacharbeit (Aufbau, Abbau, Abholung von Gerätschaften, Bestuhlungen) ist Voraussetzung für die städtische Hilfestellung.

Die Nutzungsentgelte für die Benutzung städtischer Anlagen für Veranstaltungen (Vereinsfeste mit Essen und/oder Ausschank, alle Spiele mit Beteiligung nicht Leipheimer Mannschaften) ergibt sich aus der „Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Anlagen und Räumlichkeiten, Anlage B – Mieten und Entgelte“ und wird unterschieden zwischen Nutzung durch auswärtige Veranstalter und Nutzung durch Leipheimer Vereine.

Punktspiele werden nach dem Saison-Spielplan wie Trainingsbetrieb gewertet und abgerechnet (Nutzungsgebühr Anlage A).

Für Punktspiele/Turniere der Erwachsenen mit mehreren Spielen verschiedener Mannschaften und/oder Eintritt und/oder Verkauf von Getränken/Essen wird ein Mietvertrag erstellt (Veranstaltung).

## VII. Schlussbestimmungen

Die Vereine haben für Vermögensgegenstände mit einem Neupreis über 500,00 € Inventarlisten mit Angabe der jeweils zurechenbaren kommunalen Förderung aktualisiert zu führen und im Rahmen des jährlichen Zuschussverfahrens der Stadt vorzulegen.

Die Stadt behält sich durch Einsicht in die Bücher des Vereines sowie durch örtliche Besichtigung vor, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu überprüfen.

Ebenfalls bleibt ein Rückforderungsanspruch auf die Dauer von 10 Jahren, bei baulichen Anlagen von 20 Jahren nach Zuschussgewährung vorbehalten, soweit die Maßnahmen nicht entsprechend den Antragsunterlagen ausgeführt wurden oder die Anlagen nicht zweckentsprechend verwendet werden. Gleiches gilt für den Fall der Verpachtung oder des Verkaufs an Dritte. Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung der Vereine werden die Zuschüsse anhand der Netto-Antragssumme ermittelt.

## VIII. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Die Beträge für in 2023 bereits abgerechnete Punktspiele verbleiben bei der Stadt Leipzig und werden als Vorschuss auf die zu zahlende Nutzungsgebühr angerechnet.

Stadt Leipzig, 07.11.2023

Konrad, 1. Bürgermeister



## **Anlage 1**

### **Sonderregelungen nach Ziff. I b der Vereinsförderrichtlinie**

A) Ohne Antrag erhalten einen jährlichen festen Anerkennungszuschuss von jeweils 100,- €:

- Brauchtumsgruppe
- Jugendwarte der Feuerwehren Leipheim und Riedheim/Weißingen
- Obst- und Gartenbauverein

B) Auf Antrag erhalten einen Zuschuss für Jugendarbeit nach Ziff. III Buchst. b) der Förderrichtlinie:

- Feuerwehr Leipheim
- Feuerwehr Riedheim
- Evangelische Jugend Leipheim und Riedheim
- Katholische Jugend Leipheim

### **Sonderregelungen nach Ziff. V a der Vereinsförderrichtlinie**

Der Obst- und Gartenbauverein sowie die Chorgemeinschaft Leipheim nutzen dauerhaft und regelmäßig Räume im Gebäude Marktstr. 28. Als Nutzungsgebühr wird die ortsübliche Miete für gewerbliche Nutzung festgesetzt.

Beide Vereine tragen davon jeweils einen Anteil von 10 % der Miete.

### **Ausgenommen von der Förderung sind**

- Aufwendungen für Vereinsgeschäftsstellen, EDV-Geräte und Büroausstattung
- Audiovisuelle Geräte  
Verstärkeranlagen
- Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen
- Geräte und Anlagen, die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen
- Beschaffungen für den wirtschaftlichen Vereinsbereich
- Persönlich nutzbare Bekleidungsgegenstände und entsprechende Zuschüsse für die Beschaffung (z.B. Schuhe, Kleidung von der Stange)
- Ausgaben für die Vereinsrepräsentation
- mit Pauschalen abgedeckte Maßnahmen und Unterhaltungsaufwendungen
- Verbrauchsmaterialien (z.B. Noten, Munition, Schießscheiben, Tennisbälle, usw.)